

Vereinbarung (Anschlussvertrag im Feuerwehrwesen)

zwischen

der Stadt Dübendorf und der Gemeinde Wangen-Brüttisellen

über die Bildung einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation
mit
der Trägergemeinde Dübendorf
und
der Anschlussgemeinde Wangen-Brüttisellen

Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen

Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Organisation.....	2
Art. 3	Gesamtbestand.....	2
Art. 4	Ausrüstung, Material und Fahrzeuge.....	2
Art. 5	Alarmierung.....	2
Art. 6	Löschwasseranlagen	2
Art. 7	Gebäude	2
Art. 8	Kostentragung und Änderung der Kostenaufteilung	3
Art. 9	Rechnungsführung.....	3
Art. 10	Information	3
Art. 11	Gebäudeversicherungsbeiträge	3
Art. 12	Disziplinarwesen und Strafen	3
Art. 13	Schlichtungsverfahren.....	3
Art. 14	Kündigung	4
Art. 15	Gültigkeit	4

Art. 1 Zweck

Die Stadt Dübendorf und die Gemeinde Wangen-Brüttisellen besorgen das Feuerwesen künftig gemeinsam und bilden dafür eine gemeinsame Feuerwehr unter dem vorläufigen Namen „Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen“.

Art. 2 Organisation

Die politischen Vertreter der Trägergemeinde (Stadt Dübendorf) und der Anschlussgemeinde (Wangen-Brüttisellen) treffen sich ein bis zwei Mal jährlich (z.B. im Rahmen von Stabsrapporten). Im Kommando der Feuerwehr Dübendorf - Wangen-Brüttisellen ist mindestens ein Offizier aus Wangen-Brüttisellen vertreten.

Die Einsatzformationen werden in einem gemeinsam erarbeiteten Organigramm festgehalten, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Art. 3 Gesamtbestand

Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von der Träger- bzw. Anschlussgemeinde nach Rücksprache mit der Gebäudeversicherung festgelegt.

Für die Rekrutierung des Gesamtbestandes sind die jeweiligen Gemeinden für ihren Anteil verantwortlich.

Art. 4 Ausrüstung, Material und Fahrzeuge

Das bei Vertragsabschluss in beiden Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr. Über das jeweilige Material wird per 31.12.2013 ein Inventar erstellt.

Art. 5 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt nach dem Konzept der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und des Dienstreglements.

Art. 6 Löschwasseranlagen

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, die entsprechende Gemeinde auf allfällige Mängel der Löschwasseranlagen aufmerksam zu machen und deren Behebung zu verlangen.

Art. 7 Gebäude

Die bestehenden Gebäude der Feuerwehr bleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinden und werden von ihnen finanziert (Investitionen). Der Unterhalt wird aus der gemeinsamen Kasse bezahlt (laufender Unterhalt).

Art. 8 Kostentragung und Änderung der Kostenaufteilung

Sämtliche Nettokosten (Aufwand abzüglich Ertrag) der gemeinsamen Feuerwehr, wie der Gebäudeunterhalt, Anschaffungen und Unterhalt von Material und Fahrzeugen, Kosten von Ernstfalleinsätzen, Entschädigungen der Feuerwehrleute für Übungen, Kurse, Ernstfälle und anderen Dienstleistungen, Personalkosten, Telefon- und Funkgebühren, Alarmierungsbeiträge, Versicherungen sowie allgemeine Verwaltungskosten, werden prozentual der Einwohnerzahl (per 31.12. des Rechnungsjahres; auf ganze Prozente gerundet) von den Vertragsgemeinden getragen. Heute bedeutet dies, dass sich die Anschlussgemeinde mit 22 %¹ und die Trägergemeinde mit 78 %¹ beteiligen.

Auf den Nettokosten der laufenden Rechnung wird der Anschlussgemeinde zusätzlich ein Gemeinkostenzuschlag (u.a. jährliche Pauschale für Infrastrukturkosten für Verwaltungsräume) von 5 %¹ verrechnet.

Bei Investitionen für Mobilien und Geräte partizipiert die Anschlussgemeinde mit 22 %¹ (ohne 5 %¹ Zuschlag).

Bei Investitionen im Bereich Immobilien (Neubauten, Sanierungen, Erweiterungen am Gebäude usw.) leistet die Anschlussgemeinde keinen 22 %-Anteil¹. Mit dem vorerwähnten Gemeinkostenzuschlag von 5 %¹ ist der Anteil der Anschlussgemeinde für Investitionen im Bereich Immobilien, anstelle eines Mietanteils, abgegolten.

Vollamtliches und teilamtliches Personal der Feuerwehr wird von der Trägergemeinde angestellt.

Bei Verkauf von Feuerwehrmaterial und/oder bei Auflösung des Vertrages ist der Erlös im Verhältnis der Aufteilung der Anschaffungskosten auf die Parteien aufzuteilen.

Die Vertragspartner überprüfen alle 4 Jahre, ob an der prozentualen Kostenaufteilung, gemäss oben stehenden Ausführungen, Änderungen vorzunehmen sind. Eine Änderung der prozentualen Kostenaufteilung bedarf der einstimmigen Annahme durch die zuständigen Organe der Stadt Dübendorf sowie der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

Art. 9 Rechnungsführung

Die Trägergemeinde führt die Rechnung. Sie kann von der Anschlussgemeinde Akontozahlungen beanspruchen. Nach Abschluss der Rechnung wird die Schlussabrechnung erstellt.

Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde jeweils bis 31. Mai des Vorjahres den im Vorschlag zu berücksichtigenden Kostenanteil mit.

Art. 10 Information

Über Beschlüsse orientieren sich die beiden Gemeinden jeweils gegenseitig schriftlich. Zudem findet ein regelmässiger Informationsaustausch zwischen den beiden Gemeinden statt.

Art. 11 Gebäudeversicherungsbeiträge

Die Trägergemeinde stellt bei der Gebäudeversicherung Antrag für die Zusicherung und Auszahlung von Subventionen an die Kosten der gemeinsamen Feuerwehr.

¹ Änderungen gemäss SRB vom 09.11.2017 und GRB vom 11.12.2017

Art. 12 Disziplinarwesen und Strafen

Wird im Dienstreglement geregelt.

Art. 13 Schlichtungsverfahren

Erscheint bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, insbesondere was den Ansatz der Entschädigung betrifft, eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

Art. 14 Kündigung

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 4 Jahren geschlossen. Die Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2017 möglich. Er wird jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die Vertragsparteien vom unten stehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages können jederzeit vorgenommen werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Organe beider Vertragsparteien.


Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils 18 Monate im Voraus, erstmals per 31. Dezember 2017, jeweils auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres aufgelöst werden.

Sollte der Vertrag durch Kündigung hinfällig werden, so haben die ehemaligen Vertragsparteien die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen durch die Betreuung einer eigenen Feuerwehr oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten.

Art. 15 Gültigkeit

Dieser Vertrag gilt ab 1. Januar 2014

Beschlossen von den Politischen Gemeinden:

Gemeinde	Datum	Präsident	Schreiber
Dübendorf	<u>9.11.2017</u>	 Lothar Ziörjen	 Martin Kunz
Wangen-Brüttisellen	<u>1.3.18</u>	 Marlis Dürst	 Christoph Bless

Revisionen: 2013, 2017

16. März 2018


Gebäudeversicherung
Kanton Zürich
Feuerwehr
Postfach, 8050 Zürich